

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Ernährungssicherstellungsgesetzes

A. Zielsetzung

Das Ernährungssicherstellungsgesetz enthält gegenwärtig außer rein verteidigungsbezogenen Regelungen auch solche zur Sicherung der Versorgung bei friedenszeitlichen Versorgungskrisen. Da für derartige Versorgungskrisen eine eigenständige Rechtsgrundlage in Form des Ernährungsvorsorgegesetzes geschaffen werden soll, ist das Ernährungssicherstellungsgesetz entsprechend zu ändern. Darüber hinaus ist es insbesondere aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich, eine Vorschrift zur Datenübermittlung in das Ernährungssicherstellungsgesetz aufzunehmen.

B. Lösung

Alle Bestimmungen, die friedenszeitliche Versorgungskrisen betreffen, werden durch ein Änderungsgesetz aus dem Ernährungssicherstellungsgesetz herausgelöst. Das Ernährungssicherstellungsgesetz wird darüber hinaus mit einigen notwendigen Ergänzungen versehen. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Datenübermittlung für den Zweck der Ernährungssicherstellung.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Gesetzesänderung wird zu keiner zusätzlichen finanziellen Belastung des Bundes führen. In den Ländern können geringfügige Kosten durch Datenübermittlungen entstehen, die nach einer neu in das Gesetz aufgenommenen Vorschrift möglich sind.

Die durch das Gesetz vorgesehene und auf Grund der Schaffung eines eigenständigen Ernährungsvorsorgegesetzes erforderliche Herauslösung einzelner Vorschriften aus dem Ernährungssicherstellungsgesetz hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, da es sich nur um eine rechtstechnische Maßnahme handelt. Ebenso verhält es sich mit den im Gesetz vorhandenen notwendigen Ergänzungen und Korrekturen des Ernährungssicherstellungsgesetzes, da diese verfahrensrechtlicher bzw. klarstellender Natur sind.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (115) — 216 16 — Er 3/89

Bonn, den 21. Dezember 1989

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Ernährungssicherstellungsgesetzes mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 606. Sitzung am 10. November 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Ernährungssicherstellungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Ernährungssicherstellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1075), zuletzt geändert durch Artikel 76 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Kurzbezeichnung die Abkürzung „— ESG“ angefügt.
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. den Anbau von Nutzpflanzen und die Haltung von Tieren;“.
 - b) In Nummer 2 werden die Worte „sowie die Haltung von Tieren“ gestrichen.
3. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „die Verpackung, die Kennzeichnung, die Verlagerung, die Beschaffenheit,“ gestrichen.
4. § 3 wird gestrichen.
5. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Ermächtigung für Buchführungs-, Melde- und Auskunftspflichten

Durch Rechtsverordnungen können zu den in § 1 genannten Zwecken hinsichtlich der Erzeugnisse und Waren, über die nach § 1 Vorschriften erlassen werden können, sowie hinsichtlich der Leistungsfähigkeit von Betrieben

1. Buchführungs- und Meldepflichten für Betriebe der Ernährungs- und Forstwirtschaft,
2. Aufzeichnungs- und Meldepflichten für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft,
3. Auskunftspflichten für Betriebe der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie der Holz- und Forstwirtschaft zur Vorbereitung von Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 begründet werden.“
6. In § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 1, § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie in den §§ 22 und 25 Nr. 2 wird die Angabe „§§ 1, 3, 5“ durch die Angabe „§§ 1, 5“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 11 kann auf die Landesregierungen nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, die Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 8 nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit übertragen werden.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Rechtsverordnungen des Bundesministers oder des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 8 und 11 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, soweit der Schutz der Bevölkerung vor Umwelteinwirkungen oder ionisierender Strahlung berührt ist. Rechtsverordnungen des Bundesministers oder des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 8 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, soweit sie das Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln regeln. Rechtsverordnungen des Bundesministers oder des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft nach § 1 Abs. 1 Nr. 10 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Wirtschaft.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

9. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „in den §§ 1 und 3“ durch die Angabe „in § 1“ ersetzt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchstabe a wird das Wort „Landkreisen“ durch die Worte „Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe“ ersetzt.
- b) Die Absätze 4, 7, 8 und 9 Satz 2 werden gestrichen.

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4; in ihm wird in Satz 1 die Angabe „1 bis 4“ durch die Angabe „1 bis 3“ ersetzt.
- d) Die bisherigen Absätze 6 und 9 Satz 1 werden Absätze 5 und 6.
11. § 11 wird aufgehoben.
12. In § 12 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Ernährungssicherung“ durch das Wort „Ernährungssicherstellung“ ersetzt.
13. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Zur Durchführung der Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes und zur Vorbereitung der Durchführung solcher Rechtsverordnungen haben alle natürlichen und juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen den für die Sicherstellung der Versorgung zuständigen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen auf Verlangen Auskünfte, insbesondere über Bestands- und Produktionsdaten ernährungs- und landwirtschaftlicher sowie forst- und holzwirtschaftlicher Betriebe, zu erteilen, soweit dies für die in § 1 bezeichneten Zwecke erforderlich ist.“
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; in ihm wird die Angabe „der Absätze 1 und 2“ durch die Angabe „des Absatzes 1“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt: „Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, die mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen zu unterstützen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird durch folgende neue Absätze 4 und 5 ersetzt:
- „(4) Den für die Sicherstellung der Versorgung zuständigen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen sind auf Verlangen von anderen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen folgende Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse zu übermitteln, soweit dies für die in § 1 bezeichneten Zwecke, insbesondere auch für Vorsorge-maßnahmen nach § 15, erforderlich ist:
1. Namen und Anschriften der Verbraucher;
 2. Namen und Anschriften ernährungs-, land-, forst- und holzwirtschaftlicher Betriebe, ihrer Inhaber sowie ihrer verantwortlichen Leiter;
 3. Angaben über die Art der Betriebe;
 4. Bestands- und Produktionsdaten der Betriebe.
- Satz 1 gilt nicht für Einzelangaben, die ausschließlich zu statistischen Zwecken erhoben worden sind.
- (5) Die nach den Absätzen 1, 2 und 4 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für andere als die in § 1 genannten Zwecke verwendet werden.“
14. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Stellt eine nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung oder eine Maßnahme auf Grund einer solchen Rechtsverordnung eine Enteignung dar, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten.“
- b) Absatz 2 Satz 1 bis 3 wird wie folgt gefaßt:
- „Zur Leistung der Entschädigung ist derjenige verpflichtet, der durch die Rechtsverordnung oder Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 begünstigt ist. Ist kein Begünstigter vorhanden, so ist die Entschädigung vom Träger der Aufgabe zu leisten. Kann die Entschädigung von demjenigen, der begünstigt ist, nicht erlangt werden, haftet der Träger der Aufgabe; soweit der Träger der Aufgabe den Entschädigungsberechtigten befriedigt, geht dessen Anspruch gegen den Begünstigten auf den Träger der Aufgabe über.“
15. § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Wird durch eine Rechtsverordnung oder Maßnahme im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 dem Betroffenen ein Vermögensnachteil zugefügt, der nicht nach § 17 abzugelten ist, so ist eine Entschädigung in Geld zu gewähren, soweit seine wirtschaftliche Existenz durch unabwendbare Schäden gefährdet oder vernichtet ist oder die Entschädigung zur Abwendung oder zum Ausgleich ähnlicher unbilliger Härten geboten ist.“
16. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:
- „(1) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verfügungen nach diesem Gesetz oder einer auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnung haben keine aufschiebende Wirkung, wenn die Voraussetzung des § 2 Abs. 3 vorliegt.“
- b) Der bisherige Text wird Absatz 2.
17. § 21 wird aufgehoben.
18. § 23 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 16 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
 2. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 2 Maßnahmen nicht duldet, beauftragte Personen nicht unterstützt oder geschäftliche Unterlagen nicht vorlegt.“
19. In § 25 Nr. 1 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Ernährungssicherstellungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1. Zur Bewältigung von Notsituationen, in denen nicht die Sicherheit unseres Landes bedroht ist, sondern die Versorgung der Bevölkerung mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft aus anderen Gründen in wesentlichen Teilen des Bundesgebietes ernsthaft gefährdet ist, soll eine eigenständige Rechtsgrundlage in Form eines Ernährungsvorsorgegesetzes geschaffen werden (vgl. hierzu die Begründung zum Entwurf eines Ernährungsvorsorgegesetzes). Dies soll im wesentlichen dadurch geschehen, daß die hierfür bisher im Ernährungssicherungsgesetz mit enthaltenen Vorschriften aus diesem Gesetz herausgelöst werden. Damit wird zugleich für diese nicht verteidigungsbezogenen Regelungen die gebotene Rechtseinheit zwischen dem Land Berlin und dem übrigen Bundesgebiet hergestellt.

Durch die Schaffung eines Ernährungsvorsorgegesetzes ist das Ernährungssicherungsgesetz entsprechend zu ändern. Da es sich bei den Vorbereitungen der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach § 15 des Ernährungssicherungsgesetzes zu treffenden Vorsorgemaßnahmen nach Auffassung auch aller Länder als notwendig erwiesen hat, eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung von bereits für andere Zwecke erhobenen Daten für Zwecke der Ernährungssicherung zu schaffen, ist das Ernährungssicherungsgesetz entsprechend zu ergänzen (vgl. Änderung des § 16).

2. Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Nr. 1 des Grundgesetzes.

II. Kosten

Durch das Gesetz werden für den Bund keine zusätzlichen Kosten entstehen. In den Ländern können sich durch Datenübermittlungen nach § 16 Abs. 4 geringfügige Kosten ergeben.

Die durch das Gesetz vorgesehene und auf Grund der Schaffung eines eigenständigen Ernährungsvorsorgegesetzes erforderliche Herauslösung einzelner Vorschriften aus dem Ernährungssicherungsgesetz hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, da es sich nur um eine rechtstechnische Maßnahme handelt. Ebenso verhält es sich mit den im Gesetz vorhandenen notwendigen Ergänzungen und Korrekturen des Ernährungssicherungsgesetzes, da diese verfahrensrechtlicher bzw. klarstellender Natur sind.

III. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Änderung dient der Festlegung einer amtlichen Abkürzung.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung wird klargestellt, daß die Regelung der tierischen Erzeugung eine notwendige Ergänzung zur Regelung der pflanzlichen Erzeugung bildet.

Zu Nummer 3

Da Absatz 2 der Abgrenzung zum Wirtschaftssicherungsgesetz dient, ist in bezug auf die in Nummer 1 ausgeschlossenen Maßnahmen und die dort genannten Erzeugnisse eine Angleichung an die Regelung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Wirtschaftssicherungsgesetzes geboten.

Zu Nummern 4, 6, 8, 9 und 10 Buchstaben b bis d

Die Änderungen sind eine notwendige Folge der Schaffung eines Ernährungsvorsorgegesetzes.

Zu Nummer 5

Die in § 5 als neue Nummer 3 vorgesehene Möglichkeit, Auskunftspflichten zur Vorbereitung von Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 zu begründen, stellt eine Ergänzung zu den Meldepflichten nach den Nummern 1 und 2 dar. Um angemessene Regelungen zur Sicherstellung der Ernährung treffen zu können, kann es unverzichtbar sein, spezifische Informationen aus dem ernährungs-, land-, forst- und holzwirtschaftlichen Bereich einzuholen. Die nähere Ausgestaltung dieser Auskunftspflichten soll durch Rechtsverordnungen erfolgen. Nur zur Durchführung und Vorbereitung der Durchführung von Rechtsverordnungen ist eine gesetzliche Auskunftspflicht in § 16 Abs. 1 ESG (siehe Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a) vorgesehen.

Zu Nummer 7

Im Hinblick auf die dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch das Strahlenschutzvorsorgegesetz und nach § 9 Abs. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes eingeräumten Kompetenzen ist zur notwendigen Berücksichtigung umweltrechtlicher Aspekte dessen unvermeidliche Beteiligung beim Erlass von Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 8 und 11 geboten. Darüber hinaus ist beim Erlass von Rechtsver-

ordnungen des Bundesministers nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 8 angesichts der dem Schutz des Verbrauchers dienenden Vorschriften über das Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln (vgl. § 7 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes) auch noch das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit notwendig. Auch die Übertragung von entsprechenden Verordnungsbefugnissen auf die Landesregierung darf – um die genannten umweltrechtlichen bzw. verbraucherschützenden Belange zu wahren – nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bzw. dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit erfolgen.

Zu Nummer 10 Buchstabe a

Nach einer 1981 in Lübeck getroffenen Vereinbarung einer Arbeitsgemeinschaft der Innenminister der Länder soll für die Kreisebene in Rechtsvorschriften des Bundes einheitlich die Formulierung „Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe“ gewählt werden. Diesem Anliegen trägt die Änderung Rechnung.

Zu Nummer 11

§ 11 ist insgesamt aufzuheben. Die durch Absatz 1 gegebene Möglichkeit zum Erlaß von Verfügungen des Bundesministers bei Ausführung von Rechtsverordnungen durch die Länder ist in den auf Grund des Ernährungssicherungsgesetzes bereits erlassenen Rechtsverordnungen bisher nicht vorgesehen worden. Die Regelung erscheint daher fachlich nicht notwendig und stößt außerdem auf verfassungsrechtliche Bedenken. Absatz 2, der der Bundesregierung die Befugnis erteilt, den Landesbehörden bei Ausführung von Rechtsverordnungen für Versorgungskrisen Weisungen zu erteilen, ist auf Grund der Schaffung eines eigenständigen Ernährungsvorsorgegesetzes aus dem Ernährungssicherungsgesetz herauszulösen.

Zu Nummer 12

Zur begrifflichen Klarstellung sollen alle Planungen und Maßnahmen nach dem Ernährungssicherungsgesetz als solche auf dem Gebiet der Ernährungssicherung bezeichnet werden.

Zu Nummer 13 Buchstaben a und e

Die Neufassung des § 16 Abs. 1, 4 und 5 ist insbesondere im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz 1983 (BVerfGE 65, 1ff.) notwendig geworden. Der Bürger muß wissen, unter welchen Voraussetzungen Daten von ihm erhoben und zu welchen Zwecken sie verwendet werden dürfen.

Absatz 1 gibt den zuständigen Behörden einschließlich der in § 14 Abs. 1 Nr. 2 genannten öffentlichen Stellen die Befugnis, nicht nur die zur Durchführung von Rechtsverordnungen, sondern vor deren Anwendbarkeit auch die zur Vorbereitung der Durchführung erforderlichen Auskünfte (z.B. Informatio-

nen über Be- und Verarbeitungskapazitäten sowie Lagermengen leistungsstarker Betriebe mit überregionaler Bedeutung) einzuholen. Im Hinblick auf die Unvorhersehbarkeit von Krisenentwicklungen ist eine umfassende und abschließende Aufzählung der benötigten Auskünfte nicht möglich. Um ein Auskunftsverlangen auf Absatz 1 stützen zu können, muß eine Rechtsverordnung bereits erlassen sein.

Absatz 4 Satz 1 schafft die Rechtsgrundlage dafür, daß den zuständigen Behörden einzelbetriebliche bzw. personenbezogene Daten zugänglich gemacht werden können, die bei anderen Dienststellen für andere Zwecke bereits erhoben worden sind.

Insbesondere wird es im Falle einer öffentlichen Bewirtschaftung unverzichtbar sein, den für die Durchführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen auch die bei anderen Stellen vorhandenen Einzelangaben zu übermitteln, da andernfalls eine ausreichende und geordnete Versorgung der Bevölkerung nicht sichergestellt werden kann.

Absatz 4 Satz 1 läßt es beispielsweise zu, daß die auf Grund der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung vom 10. September 1975 (BGBl. I S. 2510) bei den zuständigen Meldebehörden (in der Regel die Kreise und kreisfreien Städte) vorhandenen einzelbetrieblichen bzw. personenbezogenen Daten auf Anforderung an die anderen für die Sicherstellung der Versorgung zuständigen Behörden (z.B. oberste Landesbehörden und Landesoberbehörden) übermittelt werden können, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötig ist.

Ohne die vorgesehene Regelung können die zuständigen Behörden auch die ihnen nach § 15 des Ernährungssicherungsgesetzes obliegende Pflicht zur Vorbereitung der notwendigen Krisenvorkehrungen nicht in erforderlicher Weise erfüllen. So haben beispielsweise die Erzeuger nach Einführung einer öffentlichen Bewirtschaftung von Lebensmitteln den Erzeugerfragebogen innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt auszufüllen und bei der Gemeinde als zuständiger Behörde einzureichen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 der Landwirtschafts-Veranlagungsverordnung vom 26. April 1983, BGBl. I S. 491). Damit diese knappe Frist eingehalten werden kann, haben die Gemeinden den Erzeugerfragebogen jedem Meldepflichtigen sofort nach Anwendbarkeit der Verordnung zu übermitteln, und zwar möglichst durch Boten (Nummer 12 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Landwirtschafts-Veranlagungsverordnung vom 6. Mai 1983, BAnz. Nr. 89 vom 11. Mai 1983, S. 4285). Dieser Verpflichtung können die Gemeinden jedoch nur nachkommen, wenn ihnen bereits heute die Namen und Anschriften der Erzeuger von den Meldebehörden übermittelt werden.

Absatz 4 Satz 2 bestimmt, daß solche Einzelangaben, die ausschließlich zur statistischen Verwendung bestimmt sind, nicht von der Übermittlungspflicht nach Satz 1 erfaßt werden.

Durch Absatz 5 wird nunmehr generell jede Zweckänderung, nicht nur die für bestimmte Verfahren, untersagt.

Zu Nummer 13 Buchstaben b und d

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen im Hinblick auf die Neufassung des § 16 Abs. 1, 4 und 5.

Zu Nummer 13 Buchstabe c

Es handelt sich zum einen um eine notwendige Folgeänderung und zum anderen um die Aufnahme einer nunmehr ausdrücklich normierten Duldungspflicht, deren Verletzung als Ordnungswidrigkeit verfolgt wird (vgl. Artikel 1 Nr. 18).

Zu Nummern 14 und 15

Die Änderungen dienen der Angleichung an die entsprechenden Regelungen im Ernährungsvorsorgegesetz.

Zu Nummer 16

Die Effektivität von Maßnahmen zur Sicherstellung der Ernährung hängt in einem Spannungs- oder Verteidigungsfall in besonderer Weise von ihrer schnellen Durchführung ab. Da hieran ein überragendes Allgemeininteresse besteht, läßt die Vorschrift die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die in ihr genannten Verfügungen entfallen. Der Ausschluß der aufschiebenden Wirkung ist jedoch nur beim Vorliegen einer der Voraussetzungen des Artikels 80a des Grundgesetzes gegeben. Nur insoweit wird also eine bundesgesetzliche Sonderregelung im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung getroffen. Bei Verfügungen vor dem Ergehen eines Beschlusses nach Artikel 80a des Grundgesetzes haben Widerspruch und Anfechtungsklage daher aufschiebende Wirkung. Diese differenzierende Regelung ist notwendig, da die Durchführung der in einem Spannungs- oder Verteidigungsfall in der Regel eilbedürftigen Maßnahmen nicht ohne schwerwiegende Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses aufge-

schoben werden kann. Dem Staatsbürger ist auch der Verzicht auf die Rechtsschutzwirkung zuzumuten, zumal die Möglichkeit nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen, hiervon unberührt bleibt.

Zu Nummer 17

Die kosten- bzw. haushaltsrechtlichen Regelungen des § 21 sind infolge des durch die Finanzreform 1969 in das Grundgesetz eingefügten Artikels 104a und den Erlass der Bundeshaushaltsordnung entbehrlich geworden.

Zu Nummer 18

Die Neufassung des § 23 Abs. 1 dient der Anpassung an den neuen § 16 Abs. 2 Satz 2 (vgl. Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe c).

Zu Nummer 19

Die Änderung ist eine notwendige Folge aus Artikel 1 Nr. 13 Buchstaben b und c.

Zu Artikel 2

Die Änderungen und das Herauslösen einzelner Vorschriften aus dem Ernährungssicherstellungsgesetz lassen es als zweckmäßig erscheinen, daß der fachlich zuständige Bundesminister das geänderte Gesetz in der neuen Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmacht.

Zu Artikel 3

Das Gesetz soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Artikel 1 nach Nummer 4 (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

- 4a. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte
„Obst- und Gartenbaues“
durch die Worte
„Obst-, Garten- und Weinbaus“
ersetzt.

Begründung

Folge der entsprechenden Änderung zu § 1 Abs. 3 Nr. 2 des Entwurfs eines Ernährungsvorsorgegesetzes.

2. Artikel 1 Nr. 13 (§ 16)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren § 16 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 dahin gehend zu ändern, daß der Kreis der „Verbraucher“, zu denen Namen und Anschriften zu übermitteln sind, gesetzlich eingegrenzt und präzisiert wird.

Nach dem Wortlaut des Regierungsentwurfs zu § 16 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 kommt eine Datenübermittlung bezüglich aller „Verbraucher“, und damit auch aller Endverbraucher, in Betracht. Eine solche Erfassung aller Einwohner als Vorsorgemaßnahme („auf Vorrat“) im Rahmen der Ernährungssicherstellung ist jedoch nicht erforderlich und wäre deshalb auch aus datenschutzrechtlicher Sicht als unverhältnismäßig anzusehen, zumal die entsprechenden Daten im akuten Bedarfsfall ohnedies bei den Meldebehörden abgerufen werden können.

Soweit an die Erfassung bestimmter Verbrauchergruppen gedacht ist, sind diese entsprechend dem Erfordernis einer normenklaren Regelung im Gesetz enumerativ zu benennen oder in präziser Weise zu beschreiben.

3. Artikel 1 Nr. 15 (§ 18)

In Artikel 1 Nr. 15 sind in § 18 Abs. 1 die Worte „Rechtsverordnung oder Maßnahme im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1“ durch die Worte „nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung oder eine Maßnahme auf Grund einer solchen Rechtsverordnung“ zu ersetzen.

Begründung

Rechtsverordnung und Maßnahme nach § 17 Abs. 1 Satz 1 sind solche, die sich als Enteignung

darstellen. Im § 18 werden jedoch Rechtsverordnungen oder Maßnahmen angesprochen, die keine enteignende Wirkung haben.

4. Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a (§ 20 Abs. 1)

Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte nach diesem Gesetz oder einer auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnung haben keine aufschiebende Wirkung, wenn der Verwaltungsakt nach Eintritt der Voraussetzung des § 2 Abs. 3 erlassen worden ist.“

Begründung

§ 20 Abs. 1 ist eine Sonderregelung i.S. von § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, wonach die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage in den durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Fällen entfällt. Wie sich aus dem sachlichen Zusammenhang des 8. Abschnitts (§§ 68 ff. VwGO), insbesondere aus § 80 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3 VwGO ergibt, bezieht sich diese Vorschrift auf Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte. Der im Entwurf verwendete Begriff „Verfügung“ deckt, wie die Legaldefinition des Begriffs des Verwaltungsakts in § 35 VwVfG zeigt, nur einen Teilbereich des Verwaltungsakts ab. Es erscheint sachgemäß, auch in § 20 Abs. 1 den Begriff „Verwaltungsakt“ zu verwenden.

Mit der vorgeschlagenen Fassung wird ferner klargestellt, daß die aufschiebende Wirkung nur dann entfällt, wenn der Verwaltungsakt erlassen worden ist, nachdem die Voraussetzung des § 2 Abs. 3 eingetreten ist. Nach der Fassung des Entwurfs kann es demgegenüber zum einen zweifelhaft sein, ob es auf den Erlaß des Verwaltungsakts oder auf den Zeitpunkt des Eingangs von Widerspruch oder Anfechtungsklage ankommen soll; zum anderen auch, ob die aufschiebende Wirkung entfällt, wenn die Voraussetzung des § 2 Abs. 3 eintritt, nachdem Widerspruch eingelegt oder Anfechtungsklage erhoben worden ist. Mit dem „Erlaß des Verwaltungsakts“ (vgl. § 9 VwVfG) wird auf einen exakt definierbaren Vorgang abgestellt, nämlich die Bekanntgabe der Willensäußerung der Behörde. Sofern Änderungen der Sachlage nach Erlaß des Verwaltungsakts dazu Anlaß geben, kann die Behörde auch nachträglich gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung anordnen.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**1. Zu Nummer 1**

Gegen den Änderungsvorschlag bestehen keine Bedenken.

2. Zu Nummer 2

Nach geltendem Recht haben die unteren Verwaltungsbehörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände bereits in Friedenszeiten insbesondere Vorbereitungen zur Ausgabe von Verbraucherkarten zu treffen, um in einem unvorhersehbaren Bedarfsfall jederzeit handlungsfähig zu sein. Zur Erfüllung dieses Vorbereitungsauftrages ist es erforderlich, daß den vorgenannten Stellen die Namen und Anschriften der in ihrem Zuständigkeitsbereich gemeldeten Personen schon heute zur Verfügung stehen.

Der Hinweis des Bundesrates, daß die entsprechenden Daten im akuten Bedarfsfall ohnedies bei den Meldebehörden abgerufen werden könnten, berücksichtigt nicht die Tatsache, daß im genannten Zeitpunkt die Ausgabe der Verbraucherkarten bereits einsetzen muß.

3. Zu Nummer 3

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

4. Zu Nummer 4

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Die übernommenen Änderungsvorschläge des Bundesrates sind lediglich klarstellender Natur und haben daher, ebenso wie das vorgesehene Änderungsgesetz, keine preislichen Auswirkungen.

